



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung				
26. APR. 1974				

VOM
24. April 1974

Nr. 2171

I.

Die Einwohnergemeinde Meltingen besitzt einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan, umfassend Zonenausscheidung, Bau- und Strassenlinien und Baureglement. Die Unterlagen wurden mit RRB Nr. 3053 vom 4. Juni 1965 mit einer Anzahl von Vorbehalten genehmigt. Der Regierungsrat hatte sich dabei zu befassen mit:

- Bereinigung von bestehenden Strassen ohne Baulinien
- Bereinigung von Baulinien bei einer Anzahl von Grundstücken bzw. Gebäuden im Dorf
- Nichtgenehmigung des Areals des Kirchenhügels als Baugebiet
- Nichtgenehmigung der Baulinien im Bereich des Dorfcentrums

Die Gemeinde wurde verhalten für diese Punkte die nötigen Abklärungen zu treffen und die neuen Dispositionen planlich sicherzustellen. In diesem Zusammenhang hat sich ergeben, dass eine Revision der Ortsplanung nicht zu umgehen war, da sich weitere Zonenausscheidungen und Bereinigungen wie sie sich aufgrund der heutigen Erkenntnisse ergeben, aufdrängten. Im neuen Zonenplan wurde auch dem Problem Ortsbildschutz durch die Ausscheidung einer entsprechenden Kernzone die nötige Beachtung geschenkt.

Die Angelegenheit der Abgrenzung des Schutzgebietes im Bereich des Kirchenhügels kam bis heute nicht zum Abschluss. Aus diesem Grunde wurde auch im neuen Zonenplan dieser Dorfteil analog der Abgrenzung des mit RRB Nr. 3053 vom 4. Juni 1965 genehmigten Planes behandelt. Die im erwähnten RRB festgelegten Bedingungen behalten nach wie vor ihre Gültigkeit.

II.

Die öffentliche Auflage der neuen Ortsplanungsgrundlagen erfolgte

in der Zeit vom 16. November bis 15. Dezember 1972. Innert dieser Frist gingen 9 Einsprachen ein, die auf dem Verhandlungswege bereinigt werden konnten. Die Gemeindeversammlung vom 22. Dezember 1972 hat den Zonenplan (allgem. Bebauungsplan) umfassend die Ausscheidung verschiedener Zonen- Strassen und Baulinien sowie das Baureglement mit Zonenordnung, Strassen-Beitragsordnung und Baulandumlegungsbestimmungen genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind zu den heutigen Plangrundlagen keine Bemerkungen anzubringen.

Beim Baureglement ist festzuhalten, dass § 49 Ziff. 1 noch wie folgt zu ergänzen ist:

"Es sind jedoch dafür spezielle Bebauungspläne zu erlassen".

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entsteht durch diese Revision eine geringfügige Aenderung, die im Plan korrigiert werden muss.

III.

Es wird

beschlossen:

1. Der allgemeine Bebauungsplan (Zonenplan) mit Strassen- und Baulinien wird genehmigt.

2. Das Baureglement wird mit der in den Erwägungen angeführten Ergänzung zum § 49 Ziff. 1 genehmigt.

Baugesuche innerhalb der Kernzone D sind gestützt auf § 241 des EG ZGB vom 4. April 1954 und § 52 dem kantonalen Erziehungs-Departement, Abteilung Denkmalpflege, einzureichen. Vor dem Entscheid des Kantons darf keine Baubewilligung erteilt werden.

3. Die Gemeinde wird verhalten, Studien über die Planung im Gebiet des Kirchenhügels im Sinne des Regierungsratsbeschlusses Nr. 3053 vom 4. Juni 1965 in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege durchzuführen und anschliessend planlich sicherzustellen, wobei diese Sicherstellung dem Regierungsrat erneut zur Genehmigung zu unterbreiten ist.
4. Für die Abgrenzung des Schutzgebietes im Bereich des Kirchenhügels gelten nach wie vor die Auflage wie sie im Regierungsratsbeschluss Nr. 3053 vom 4. Juni 1965 festgelegt sind. Im übrigen Gebiet verliert der Plan, welcher mit erwähntem Regierungsratsbeschluss genehmigt wurde, seine Rechtskraft.
5. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
6. Die Gemeinde Meltingen wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 1974 noch 5 Pläne wovon 2 Exemplare auf Leinwand aufgezogen, mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 118.-- (Staatskanzlei Nr. 358) RE

=====

Der Staatsschreiber

Dr. Max Geyger

Bau-Departement (2) Li
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (6), mit Akten und 1 gen. Plan (folgt später)
Kreisbauamt III, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR
Ortsbildschutz, z.Hd. von Herrn Dr. Lörtscher
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4249 Meltingen
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4249 Meltingen, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Architekturbüro Schachenmann + Berger, Riehenstrasse 43,
4000 Basel
Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern,
mit Kartenausschnitt BMR

Amtsblatt Publikation: Der allgemeine Bebauungsplan (Zonenplan) der Einwohnergemeinde Meltingen mit Strassen- und Baulinien wird genehmigt.